

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 26. März 2020

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 8/2020 des Landkreises Wittmund
über die Schließung von Restaurants,
Speisegaststätten und Mensen als weitere Beschränkung
von sozialen Kontakten 29

Allgemeinverfügung Nr. 9/2020 des Landkreises Wittmund
über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog,
Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung
vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie
zur generellen Untersagung von privaten Veranstaltungen. . . 30

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 8/2020 des Landkreises Wittmund über die Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen als weitere Beschränkung von sozialen Kontakten

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019, auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
2. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a) die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
 - b) gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
3. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.
4. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit den Allgemeinverfügungen verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich aufgrund

aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020, befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Zu widerhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wittmund, den 20.03.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 9/2020 des Landkreises Wittmund über die Beschränkung des Zugangs zu den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur generellen Untersagung von privaten Veranstaltungen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD2 folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab Dienstag, den 24. März 2020, 06:00 Uhr wird den Fährbetrieben untersagt, Personen auf die Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können.

Gleiches gilt für sämtliche private Beförderungsangebote (insbesondere mit dem Boot oder Luftfahrzeug).

2. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die

- a. aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zur Sicherstellung der kritischen Infrastruktur (insbesondere Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Fernmeldedienstleistungen) bzw. zur Schaffung, Erhaltung, Instandhaltung von öffentlicher oder kritischer Infrastruktur zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Inseln betreten;
- b. die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege;
- c. die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen;
- d. von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde/Stadt als Journalistinnen oder Journalisten akkreditiert worden sind;
- e. Eheleute oder Verwandte 1. Grades sind und aus zwingenden familiären Gründen auf die Insel übersetzen müssen.

Personen, die nicht von dieser Regel erfasst sind, insbesondere Personen aus dem Baugewerbe und sonstigem Handelsgewerbe, und sich bereits auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge aufhalten, haben ihre Abreise unverzüglich vorzunehmen.

3. Dieses Beförderungsverbot erstreckt sich auch auf den Flugverkehr. Landerechte und Beförderungsrechte werden entsprechend den Maßgaben in Ziffern 1 bis 2 eingeschränkt.

4. Die Reedereien, Fährbetriebe und Flugdienste sind dazu verpflichtet, sich die Voraussetzungen aus Nummer 2 durch ein amtliches Dokument, bspw. Personalausweis oder Reisepass, einen Dienstaussweis oder ein anderes legitimierendes Dokument bescheinigen zu lassen.

5. Arbeitgeber des Personenkreises unter Ziffer 2 sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern ein entsprechendes Dokument auszustellen. Es besteht für diesen Personenkreis die Verpflichtung, ein entsprechendes Dokument mit sich zu führen.

6. Gleichzeitig korrigiere ich die Nr. 2 meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund) dahingehend, das private Veranstaltungen generell untersagt sind.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

9. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist die Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten, Niesen, auch durch milde erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Kapazitäten der Intensivmedizin sind auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge nicht oder nur in sehr geringem Maße verfügbar und keinesfalls für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der

COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Durch die Vielzahl von Arbeitern vom Festland mit unbekannter Herkunft ist mit zum Teil höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe auf den Inseln Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge eine anderen besonders betroffenen Gebieten vergleichbare Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit umfänglichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Grundsätzlich bergen auch private Veranstaltungen ein deutlich erhöhtes Risiko der Infektionsverbreitung. Durch die generelle Untersagung von privaten Veranstaltungen sollen hier ebenfalls mögliche Infektionsketten unterbrochen werden.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahmen. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Mildere, gleich geeignete Mittel, sind damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die sich aus dem Beförderungsverbot und der Untersagung von privaten Veranstaltungen ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit dem Beförderungsverbot und der Untersagung privater Veranstaltungen werden den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020, befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wittmund, den 23.03.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.